

Vom rätischen Freistaat zum Kanton Graubünden

Autor(en): **Pieth, Friedrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **13 (1953-1954)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom rätischen Freistaat zum Kanton Graubünden

Von Dr. Friedrich Pieth †

An einer Stelle seiner Schriften schildert der bekannte Disentiser Konventuale Placidus a Spescha den berühmten Ahorn zu Trun, wie er gegen Ende des 18. Jahrhunderts ausgesehen hat, und sagt von ihm u. a.: wohl stehe er noch aufrecht; aber seine drei Stämme seien hohl und morsch und faul und vermögen keine Blätter mehr zu treiben. Diese Worte hatten im Hinblick auf die gleichzeitigen Zustände im bündnerischen Freistaat sinnbildliche Bedeutung. Auch dieser bot dazumal in politischer Beziehung einen trostlosen Anblick dar. Selbst die notdürftigste Organisation mangelte ihm. Die ganze Gesetzgebung, die Zivil- und Strafrechtspflege, die Verwaltung und Polizei des Landes waren der Willkür seiner Hochgerichts- und Gerichtsgemeinden überlassen. Die Gesetze waren mangelhaft, noch mangelhafter die Rechtspflege. An eine Oberbehörde appellieren konnte man nur im Oberen Bund. In den beiden anderen Bünden bestand kein Appellationsgericht. So gab es auch bei den schreiendsten Rechtsverweigerungen und bei der krassesten Justizwillkür keine verfassungsmäßige Abhilfe. Polizei war kaum dem Namen nach bekannt. Öffentliche Anstalten wurden ins Leben gerufen, gingen aber, mangels einer Exekutive, bald wieder ein. Dazu kam die durch die Herrschaft über die italienischen Untertanen verursachte, immer noch nachwirkende Verderbnis des Volkscharakters, sodann die politische Ohnmacht des Staates gegenüber den wechselnden und immer steigenden Einflüssen des Auslandes. Kurz, die Dreibündenpolitik in ihrer altergebrachten Form war weder würdig noch fähig, fortzubestehen. Der Verwesungsprozeß, dem sie verfallen war, wurde noch beschleunigt durch die Einwirkungen der Französischen Revolution, und von 1797 an erfüllte sich ihr Schicksal im Zusammenhang mit den europäischen Ereignissen Schlag auf Schlag.

Die erste lebensgefährliche Wunde schlug ihr *der Abfall des Veltlins* und dessen Anschluß an die eben errichtete Zisalpinische Republik; denn durch den Verlust dieser an wirtschaftlichen Hilfsquellen reichen Gebiete wurde die Existenz des Dreibündenstaates auf das ernsteste bedroht, zumal schon davon die Rede war, daß auch das Puschlav, Bergell und Misox mit Zisalpinien vereinigt werden sollen. Die Proklamation Bonapartes über die Vereinigung des Veltlins mit der neuen oberitalienischen Republik verursachte deshalb in Bünden eine außerordentliche Erregung.

Der angesehene Churer Bürgermeister, *Johann Baptist Tscharner*, ein für das Wohl des Volkes unermüdlich tätiger Mann, um den sich jene Kreise geschart hatten, welche sowohl die bündnerische Landesverfassung als die Untertanenverhältnisse längst hatten verbessern wollen, erhob schwere Anklagen gegen die Familie Salis. Sie, die durch die Revolution die französische Unterstützung verloren hatte, seit dem Sturz des französischen Königtums in das Interesse Österreichs getreten war und die innere und äußere Politik Bündens seit langem nach ihrem Gutfinden leitete, *sie*

machte Tscharner in erster Linie verantwortlich für den Verlust des Veltlins und dessen Folgen für das herrschende Land.

Kann das Vaterland noch gerettet werden? fragt Tscharner am Schluß seiner Anklage. Ein schwacher Hoffnungsstrahl sei noch vorhanden. Im Frieden zu Campoformio sei über Bünden und das Veltlin noch nichts beschlossen worden. Aber außerordentliche Maßnahmen müßten ergriffen werden. Vor allem müsse an Stelle der bisherigen Regenten eine neue Behörde mit größeren Vollmachten treten und rasch handeln.

Nach seinem Vorschlag trat unter Zustimmung der Gemeinden am 22. November 1797 der sogenannte *Landtag* zusammen und übernahm unter der Leitung Tscharners an Stelle der Bundeshäupter und Bundestage die Regierung des Landes.

Als die nächste und dringendste Aufgabe erschien dem Landtag die *Wiederherstellung der Integrität Bündens durch die Zurückgewinnung des Veltlins*. Gesandtschaften gingen ab, eine nach Mailand, eine andere an den eidgenössischen Vorort und eine dritte nach Rastatt. Entscheidende Bedeutung schien der Gesandtschaft zum Rastatter Friedenskongreß zuzukommen. Sie sollte durch Unterhandlungen mit den österreichischen und französischen Bevollmächtigten den unverletzten und selbständigen Bestand des Freistaates wiederherzustellen suchen. Darum betraute man mit dieser Mission zwei der bedeutendsten Männer des damaligen Bündens, den Vikar Gaudenz Planta von Samaden und Jakob Ulrich Sprecher von Jenins. *Planta*, damals 40 Jahre alt, am Seminar in Haldenstein nach den bekannten Grundsätzen des Philanthropins erzogen und hernach an der Universität Wien wissenschaftlich ausgebildet, ein Mann von äußerst urwüchsiger Art, einem altrömischen Volkstribun ähnlich, furchtlos, willensstark, leidenschaftlich, wegen seiner äußeren Erscheinung im ganzen Lande unter dem Übernamen «der Bär» bekannt, ein Mann, dessen charaktervolles Wesen sich den Zeitgenossen tiefer eingeprägt hat als dasjenige irgendeines anderen bündnerischen Staatsmannes, *Jakob Ulrich Sprecher*, acht Jahre jünger als *Planta*, in den Lehranstalten der evangelischen Brüdergemeinde zu Neuwied, Niesky und Barby erzogen, in Jena und Wittenberg zum Juristen ausgebildet, eine hochgewachsene, imponierende Gestalt, mit geistreichen Gesichtszügen, ernst, lakonisch, schweigsam, im Gegensatz zu *Planta* leidenschaftslos, versöhnlich, klug abwägend.

Sprecher und *Planta* hatten den Auftrag, in Rastatt vor allem den General Bonaparte für die Wiedererstattung des Veltlins zu gewinnen. Man meinte, die französische Regierung werde nichts tun ohne seine Zustimmung. Als die Gesandten auf ihrem Wege nach Rastatt in Straßburg vernahmen, daß Bonaparte eben nach Paris gereist sei, überließen sie die Vertretung in Rastatt ihrem Mitgesandten Georg Anton Vieli und begaben sich nach Paris. Unermüdlich suchten sie dort um eine Audienz bei ihm nach, die ihnen aber standhaft verweigert wurde. Trotzdem blieben *Planta* und *Sprecher* und P. v. Mont, der ihnen nachträglich beigegeben ward, in Paris und richteten nun alle ihre Bemühungen darauf, den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, für die Zurückgabe des Veltlins zu gewinnen, aber ohne jeden Erfolg. In jeder Audienz wieder-

Siegel des Grauen Bundes

Seit 1505 war dieses Siegel verwendet worden. Der gespaltene Schild hat als Schildhalter den Drachentöter St. Georg.



holte Talleyrand, die Vereinigung des Veltlins mit Zisalpinien sei eine erledigte Sache und lasse sich nicht mehr ändern.

In der Unterredung vom 21. Dezember 1797 fügte er dieser Erklärung noch bei, *Bünden müsse andere Mittel ins Auge fassen, um seine Existenz zu sichern*. Er deutete damit auf den Anschluß Bündens an einen anderen Staat hin, eine Idee, die auch unseren führenden Männern seit der Losreißung des Veltlins nicht mehr fremd war. Aber sie getrauten sich kaum daran zu denken, geschweige denn davon zu reden. Taten sie es, so geschah es einstweilen noch in der Hoffnung, daß es nicht dazu kommen müsse. Bonaparte und die französische Regierung aber hatten diesen Plan wohl schon bei der Losreißung des Veltlins ins Auge gefaßt. Nur dachten sie damals noch an eine Vereinigung Bündens mit Zisalpinien. Auf eine bezügliche Andeutung aber antworteten die Bündner Gesandten sofort, daß ihr Land kaum je geneigt sein dürfte, sich mit einem Staate zu verbünden, geschweige denn zu vereinigen, der seine Existenz damit begonnen habe, ihm einen beträchtlichen Teil seines Landes zu entreißen.

Planta und Sprecher betrachteten ihre Mission in bezug auf das Veltlin als gescheitert und wollten Paris verlassen. Talleyrand aber hielt sie zurück. Er riet ihnen, sich neue Instruktionen geben zu lassen. Er hielt sie hin bis im März 1798, wo die Umwälzung in der Schweiz begonnen hatte, die der französischen Politik in bezug auf Bünden neue Aussichten eröffnete. Talleyrand lenkte nunmehr das Gespräch mit den Bündnern neuerdings auf die Anschlußfrage. Statt auf der Wiedererstattung des Veltlins zu bestehen, da sie aussichtslos sei, sollen sie ihm diskussionsweise sagen, ob es für Bünden nicht vorteilhafter wäre, sich mit einem benachbarten Staat näher zu vereinigen. Sprecher und Planta erklärten, daß sie bestimmten Auftrag hätten, sich irgendeiner Vereinigung mit der italienischen Nachbarrepublik zu widersetzen. Talleyrand antwortete, wenn dem so sei, so wolle er ihnen die offizielle Versicherung geben, daß man den Bündnern *diese* Vereinigung nicht zumute. Dann deutete er zum ersten Male auf einen

Anschluß an die Schweiz hin. Planta und Sprecher lehnten nicht ab, äußerten aber einige Bedenken. Sie erklärten, ihre Auftraggeber würden die bisherige besondere Existenz ihres Staates vorziehen. Die Zurückgabe des Veltlins könnte dieselbe hinlänglich sichern. Die Vereinigung mit der Schweiz erfordere die Abänderung der Bündner Verfassung. Auch werde sie bald Auflagen zur Folge haben. Von solchen befreit zu sein, erachte aber Bünden als einen wichtigen Teil seiner Freiheit. Talleyrand wiederholte nun schon zum siebenten Male, daß die Veltliner Angelegenheit erledigt sei. Wegen der Auflagen gab er beruhigende Zusicherungen, und betreffend die Verfassung meinte er, Bünden werde dieselbe, auch wenn es allein bleibe, ändern müssen. Er entließ die Gesandten mit der Erklärung, wohl zu überlegen, was für sie vorteilhafter sei, allein zu bleiben oder sich der Schweiz anzuschließen.

Das Veltlin war für Bünden endgültig verloren. Darüber bestand kein Zweifel mehr. Dadurch sah sich unser Land vor *die andere schwere Schicksalsfrage* gestellt, vor die Frage, *ob es trotzdem selbständig und bei seiner alten Verfassung bleiben könne oder ob es sich mit einem anderen Staat werde vereinigen müssen*. In dieser schwerwiegenden Angelegenheit waren selbst unsere führenden Männer sehr geteilter Meinung. Da drangen die Salis auf die Beibehaltung der altbündnerischen Verfassung, allenfalls unter der Schutzherrschaft Österreichs. Auch Gaudenz Planta, verärgert durch die Haltung Frankreichs in der Veltliner Sache, schien entschlossen, auf die Seite Österreichs treten zu wollen. Unter allen Umständen verwarf er vorerst noch jeden Gedanken an eine Vereinigung mit Helvetien.

Im Gegensatz zu ihm befürwortete Johann Baptista Tschärner, der Präsident des Landtages, nunmehr entschieden den Anschluß an die Schweiz. «Jeder einfache Rechner» — erklärte er im Mai 1798 — «muß das Resultat erhalten: Wir können der Einverleibung mit der Schweiz nicht ausweichen. Ich bin überzeugt, daß wir zur Schweiz müssen und aus Konvenienz auch sollen.»

Zum gleichen Ergebnis gelangte Jakob Ulrich Sprecher, gestützt auf Erwägungen, die er Tschärner in zahlreichen Briefen aus Paris eingehend darlegte. Keiner unserer Staatsmänner hat die Frage «Einverleibung oder Selbständigkeit» gründlicher überlegt als er. Er ging dabei von der Ansicht aus, daß Bünden ein selbständiger Staat im eigentlichen Sinne des Wortes gar nie gewesen sei. Wohl habe es die innere Ordnung notdürftig aufrecht zu erhalten vermocht. So oft aber seine Interessen mit denen anderer Mächte in Kollision gerieten, zog es den kürzern. Sprecher führte zum Beweis die verschiedenen Erneuerungen des Mailänder Kapitulates, ferner die diplomatische Niederlage in der Semonville-Affäre und in der Veltliner Sache an und meinte, ein neuer Zusammenstoß mit irgendeiner Macht könne dem Freistaat nichts mehr rauben als seine Existenz. Die Möglichkeit seiner bisherigen freien Stellung, so führte Sprecher weiter aus, beruhte auf den Bestimmungen des Westfälischen Friedens, sodann darauf, daß Österreich seine vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber Graubünden loyal erfüllte. Sie beruhte ferner auf der besonderen Bedeutung, welche die Lage Bündens für Frankreich hatte zur geraden Handelsverbindung mit der Levante und

Siegel des Gotteshausbundes

Der Gotteshausbund übernahm im Jahre 1529 den schreitenden Steinbock, den bisher das Bistum geführt hatte, in sein Wappen. Gegenüber den Wappen der beiden anderen Bünde ist es äußerst bewegt in der Form. Die Patronin der Kathedrale, die Muttergottes mit dem Kind, ist Schildhalterfigur.



um hier eine rasche Verbindung zwischen Österreich und Mailand verhindern zu können. Alle diese Stützen seiner Selbständigkeit aber seien jetzt zusammengebrochen, und neue Gefahren bedrohten sie: von außen die Konkurrenz, Habgier und Vergrößerungssucht der zisalpinischen Nachbarrepublik, von innen die Anarchie, Parteisucht und der Mangel an Hilfsquellen.

Angesichts dieser Lage, so meinte Sprecher, sollte erwogen werden, wie Bünden wenigstens seine republikanische Freiheit retten könne. Er sah drei Möglichkeiten, nämlich das Protektorat einer größeren Macht, Anschluß an Zisalpinien oder an Helvetien. Der Anschluß an Zisalpinien komme nicht mehr in Frage, Bünden habe sich dagegen ausgesprochen, Frankreich verlange ihn nicht, Österreich gäbe ihn nicht zu, Bonaparte allein wünschte ihn. Ein Protektorat wie bei Neuenburg könnte in mancher Hinsicht nützlich sein, dürfte aber nicht von einer benachbarten Macht ausgeübt werden. Sprecher meint, daß als Protektor nur Preußen in Betracht kommen könnte, findet aber selbst, daß die ganze Idee sehr problematisch sei. Am allerverwerflichsten aber erschien ihm eine Schutzherrschaft Österreichs, und er konnte nicht begreifen, wie man bei der Wahl zwischen Monarchie und Republik, zwischen Österreich und der Schweiz, selbst bei gleichen Vorteilen und Nachteilen, nur einen Augenblick anstehen könne. Er kam, wie Tschärner, zum Schluß, daß für Bünden trotz mannigfacher Bedenken und Hindernisse nur die Vereinigung mit Helvetien in Frage kommen könne.

Anderer Meinung als Tschärner aber war er in bezug auf den *Zeitpunkt des Anschlusses*. Er riet, den Anschluß zu verschieben, bis das Schicksal der Schweiz und ihr Verhältnis zu Frankreich entschieden seien. Bis dahin dürften auch die Streitfragen zwischen Frankreich und Österreich wenigstens soweit aus dem Wege geräumt sein, daß man wegen der Vereinigung Rätians mit Helvetien keine neuen Kämpfe zwischen diesen Mächten mehr befürchten müßte.

Sprechers Darlegungen mögen Tschärner und dem Landtag eingeleuch-

tet haben. Aber die Lage Bündens verschlimmerte sich fast von Tag zu Tag. Der französische Resident drängte, im Gegensatz zur französischen Regierung, zum Anschluß. Andererseits erweckten die Äußerungen des österreichischen Gesandten Mißtrauen und ermutigten die Gegner des Anschlusses. Die Gegensätze zwischen den Parteien verschärfen sich immer mehr. Unter dem Druck dieser Umstände beschloß der landtägliche Ausschuß, die Frage der Vereinigung mit Helvetien trotz Sprechers Ratschlägen schon jetzt dem Referendum der Gemeinden zu unterstellen.

So kam das Bündner Volk im Juli 1798 zum Wort über seine wichtigste Lebensfrage. Nie hatte es über einen Gegenstand von so großer Bedeutung zu entscheiden gehabt. Eine bei früheren Abstimmungen nie erlebte Agitation in Wort und Schrift begann. Die Gegensätze wurden besonders dadurch noch verschärft, daß von dem Moment an, wo die Vereinigung beantragt war, *Österreich* energisch eingriff.

Das war zu erwarten gewesen. Denn das Erzhaus besaß in unserem Lande damals noch Rechte, die durch die Einverleibung beeinträchtigt werden *mußten*. Es besaß da die *Herrschaft Rhäzüns*, die Dörfer Ems, Felsberg, Bonaduz und Rhäzüns und das dortige Schloß umfassend. Als Rechtsnachfolger der alten Freiherren von Rhäzüns war der Kaiser ein Haupt des Oberen Bundes, hatte bei Referendumsabstimmungen zwei Stimmen, besaß ferner das Recht, dem Bundestag des Oberen Bundes alle drei Jahre drei Abgeordnete für die Wahl des Landrichters vorzuschlagen. Ferner gebot der Kaiser immer noch über die kleine *Herrschaft Tarasp*, übte die *Schirmvogtei über das Frauenkloster Münster* und über das *Hochstift Chur* aus. Besonders die letztere war von nicht zu unterschätzender politischer Bedeutung. Das zeigte sich in auffälliger Weise bei der Bischofswahl von 1794, wo der Bischof Karl Rudolf v. Buol-Schauenstein unter dem entscheidenden Einfluß des Wiener Hofes zum Bischof von Chur gewählt wurde. Sodann bestand zwischen Österreich und den Drei Bünden seit 1518 die sogenannte *Erbeinigung*, ein Vertrag, durch welchen sich beide Teile zu getreuem Aufsehen verpflichteten und der Kaiser den Zehn Gerichten und den Engadinern beträchtliche Zoll- und Transportvergünstigungen gewährte.

Diese Beziehungen boten dem Wiener Hof reichlich Gelegenheit, sich in die inneren Verhältnisse der Drei Bünde einzumischen. Man muß zugeben, daß Österreich diese Rechte im allgemeinen nicht mißbraucht hat. Auch als in Graubünden schon deutliche Zeichen eines wachsenden revolutionären Einflusses zu erkennen waren, wies der Wiener Hof seinen Gesandten in den Drei Bünden, den Baron Cronthal, an, sich in die bündnerischen Angelegenheiten nicht einzumischen, sondern die weitere Entwicklung abzuwarten und zu beobachten. Er solle bloß mündlich zu verstehen geben, daß der Kaiser eine Schmälerung seiner Rechte, die er als Freiherr von Rhäzüns und als «erbvereinter Nachbar» besitze, nicht gestatten würde.

Als nun aber der Landtag den Gemeinden den Anschluß an die Helvetische Republik unterbreitete und empfahl, griff die kaiserliche Regierung energisch ein. Sie befahl ihrem Gesandten, den Umsturz der alten bündnerischen Verfassung mit allen Mitteln zu verhindern. Er solle alle Gutdenkenden ermutigen, gegebenenfalls formell und zuversichtlich den Schutz

Siegel des Zehngerichtenbundes

Dieses Siegel diente zur Besiegelung der Erbeinigung mit Österreich vom 15. Dezember 1518. Der Schild zeigt ein glattes Balkenkreuz. Der wilde Mann mit Tanne und Falkonett ist Schildhalter.



des Kaisers anzurufen. Cronthal ermangelte nicht, dem Auftrag nachzukommen. Tag und Nacht war er, wie er selbst sagte, offen und besonders unter der Hand tätig, um die Gemeinden zur Ablehnung der Vereinigung zu bestimmen.

Unter äußerster Erregung ging die Abstimmung vor sich. Am 6. August konnte der landtägliche Ausschuß das mit Spannung erwartete Ergebnis derselben bekanntgeben. Nur 11 Gerichtsgemeindestimmen hatten sich für den Anschluß, 16 für Verschiebung und 34, also die Mehrheit, für gänzliche Ablehnung der Vereinigung ausgesprochen, die einen mit dem Hinweis auf die gefährvolle Lage der Schweiz, andere mit der Erklärung, daß man die helvetische Verfassung noch nicht einmal kenne, dritte mit der Begründung, daß man bei der alten Verfassung bleiben und sich in keine der Erbeinigung zuwiderlaufende Verbindung einlassen wolle. Es ist schwer zu sagen, inwieweit das Ergebnis der unbeeinflußten Auffassung entsprach. Sicher ist, daß die Abstimmung von österreichischer Seite stark beeinflußt worden ist. Der österreichische Gesandte berichtete seiner Regierung später, daß ohne seine rastlose Verwendung Bünden schon 1798 ein Teil der Helvetischen Republik geworden wäre.

Das letzte Wort in der Anschlußfrage war trotz der Abstimmung noch nicht gesprochen. *Bünden aber stand wieder an einem tragischen Wendepunkt seiner Geschichte.* Es hatte bisher eine gewisse Selbständigkeit behauptet. Diese sollte es bald und für immer einbüßen. Gerade in dem Zeitpunkte, wo unsere Gerichtsgemeinden über die künftige politische Stellung Bündens zu entscheiden meinten, vereinigten sich England, Österreich, Rußland und die Türkei zur zweiten Koalition gegen Frankreich, und Graubünden wurde zufolge seiner geographischen Lage neuerdings zum Kampfobjekt und Kampfplatz der beiden kriegführenden Parteien, insbesondere Österreichs und Frankreichs. Diese entschieden nun, je nach den kriegserischen Erfolgen, abwechselnd auch über die politische Leitung und

Stellung unseres Landes, Frankreich in revolutionärem, Österreich in konterrevolutionärem Sinne.

Die mannigfachen Wechselfälle des zweiten Koalitionskrieges und ihre Rückwirkungen auf Graubünden sind hinlänglich bekannt. Erschöpfenden Aufschluß über die damaligen politischen Vorgänge in Rätien und Helvetien werden wir übrigens kaum jemals erhalten. Darüber belehrt uns ein kleines Aktenstück im österreichischen Staatsarchiv in Wien. Darin teilt der Direktor dieses Archives, der Freiherr v. Hormayr, am 29. Oktober 1809 seinem Minister mit, er habe im November 1805 (vor dem Einzug der Franzosen in Wien, um gewisse Persönlichkeiten nicht zu kompromittieren) sämtliche Papiere, welche die schweizerische Revolution von 1798, 1799 und 1802 betrafen und damals von Rhäzüns nach Wien geflüchtet worden seien, vernichtet.

Von großer Bedeutung für Bünden wurde dessen *erste Besetzung durch die Franzosen im März 1799*. Seit einem Jahre hatte die französische Regierung gewünscht, das Dreibündegebiet mit der Schweiz vereinigt zu sehen. Auf diplomatischem Wege war es ihr nicht gelungen, das Ziel zu erreichen. Jetzt ließ sich der Plan leicht verwirklichen. Unter französischem Einfluß entschied sich die große Mehrheit der Gerichtsgemeinden für den Anschluß an Helvetien. Am *21. April 1799* wurde der *Vereinigungsvertrag* unterzeichnet.

Das schließliche Schicksal Rätiens hing ab vom Ausgang des Krieges. Das Kriegsende begann sich vorzubereiten, als Bonaparte am 9. November 1799 in Frankreich die politische Gewalt an sich gerissen hatte. Durch seinen Sieg bei Marengo wendete er die Kriegslage mit einem Schlag zugunsten der Franzosen, so daß diese auf der ganzen Linie wieder die Offensive ergreifen und am 15. Juli auch in Graubünden wieder einmarschieren konnten, aus dem sie im Mai 1799 verdrängt worden waren. Die von Hotze eingesetzte Regierung floh ins Engadin und ging vorläufig auseinander. Lecourbe setzte in Chur als neue provisorische Regierung den *Präfekturrat* ein. Als Präfekt ernannte er *Gaudenz Planta*, der sich dank seiner rücksichtslosen Energie für das schwierige Amt eignete wie kein zweiter. Planta teilte dem Bündner Volke mit, daß Lecourbe ihn und die übrigen Regierungsmitglieder mit der Zentralverwaltung Graubündens so lange betraut habe, bis die helvetische Regierung andere Anordnungen treffen werde. Man betrachtete also französischerseits den Vereinigungsvertrag Graubündens mit der Schweiz trotz der österreichischen Zwischenherrschaft als zu Recht bestehend und Graubünden als Bestandteil der Helvetischen Republik. In auffälliger Eile ging Planta daran, den Kanton nach helvetischem Muster einzurichten. Er verfügte dessen Einteilung in Distrikte und Munizipalitäten, setzte Unterstatthalter ein, ordnete an, daß Munizipalräte gewählt werden, wies diesen ihre Aufgaben in der Landesverwaltung zu, verfügte eine Neuordnung des Gerichtswesens — alles ohne Mitwirkung der Gemeinden. Das Referendum hatte aufgehört zu funktionieren. Nie hat die Gesetzgebung in Graubünden so rasch gearbeitet wie in den ersten Tagen der Präfektur Plantas.

*Siegel des Regierungsrates
nach 1803*



Diese Eile hatte aber ihren bestimmten Zweck. Es galt, ein *fait accompli* zu schaffen. Denn zwischen Österreich und Frankreich waren Waffenstillstandsverhandlungen im Gange. Diese waren am Abend jenes Tages, wo die Franzosen in Bünden einzogen, schon abgeschlossen, in Graubünden in den nächsten ein bis zwei Tagen vielleicht noch nicht bekannt. Oder tat man nur so, als ob man noch nichts von ihnen wisse? Der zu *Parsdorf* am 15. Juli 1800 vereinbarte Waffenstillstand bezog sich nämlich auch auf Graubünden und schuf daselbst einen merkwürdigen Zustand. Er teilte unser Land in drei Zonen. Die österreichischen Truppen sollten das Engadin und Münstertal besetzt halten. Als französische Demarkationslinie wurde die Straße von Balzers über die Luziensteig nach Chur, Thusis, Splügen und Chiavenna bezeichnet. Das dazwischen liegende Territorium sollte von beiden Parteien geräumt werden und neutrales Land sein. Dann sagte die Parsdorfer Konvention noch — und das erklärt die Hast, mit der Planta arbeitete —, Bünden solle im übrigen seine Regierungsform behalten. Sofort erhob sich die Frage: Welche Regierungsform, die alte oder die durch die Vereinigung mit Helvetien bedingte neue? Präfekt Planta sagte, die neue, und fuhr unbekümmert um den Wortlaut des Parsdorfer Vertrages fort, neue Anordnungen zu treffen und dieselben möglichst auf das ganze Land auszudehnen.

Der österreichische Gesandte, der sich vor den Franzosen nach Feldkirch geflüchtet hatte, erhob Protest gegen das Vorgehen Plantas, der entgegen den Parsdorfer Abmachungen darauf ausgehe, Bünden neuerdings zu revolutionieren. Er brachte es dahin, daß die geflohene Regierung in Zernez wieder zusammentrat und unter dem Schutze der österreichischen Kommandostellen krampfhaft, aber erfolglose Anstrengungen machte, sich den Bündner Gemeinden als die rechtmäßige Regierung in Erinnerung zu rufen und die Tätigkeit des Präfekturnrates zu hemmen.

Inzwischen unterhandelten Frankreich und Österreich über den Frieden zuerst in Paris und seit dem Oktober 1800 in *Lunéville*. Die Unterhandlung

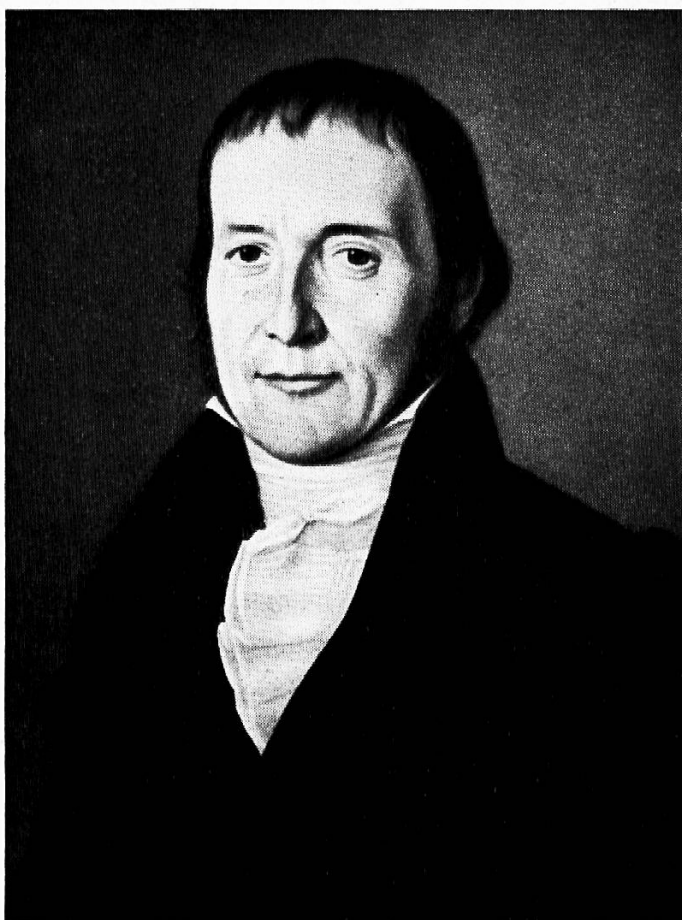
gen in Lunéville kamen aber nicht vom Fleck, da der österreichische Unterhändler, Ludwig Cobenzl, die strikte Weisung besaß, nur unter der Mitwirkung auch eines englischen Bevollmächtigten zu unterhandeln, während Bonaparte sich hartnäckig weigerte, einen solchen zuzulassen. Unterdessen lief der verlängerte Parsdorfer Waffenstillstand ab. Die Feindseligkeiten begannen von neuem und führten am 3. Dezember 1800 zu der schweren Niederlage der Kaiserlichen bei *Hohenlinden*. General Moreau erfocht daselbst nicht bloß einen Sieg, sondern die Entscheidung im zweiten Koalitionskrieg. *Der Ausgang dieser Schlacht entschied nun definitiv auch über das zukünftige Schicksal Rätens*. Österreich mußte im Waffenstillstand zu Steyer in Oberösterreich nicht nur Bayern und das ganze Graubünden, sondern noch einen großen Teil seines eigenen Landes den Franzosen preisgeben. Noch mehr. Es mußte sich jetzt zu Lunéville den Frieden buchstäblich vorschreiben lassen.

Von *Graubünden* stand in dem von Frankreich diktierten *Lunéviller* Frieden absichtlich keine Silbe. Es war da nur von der Schweiz die Rede in dem Sinne, daß jeder Teil derselben die Regierungsform wählen könne, die ihm passe. Gerade aber dieser Umstand war ein deutlicher Fingerzeig, daß das siegreiche Frankreich die Einverleibung Rätens in Helvetien, gestützt auf den Vereinigungstraktat vom April 1799, als vollzogene Tatsache ansah. Die österreichische Partei in Rätien bestritt diese Auffassung. Sie legte den Frieden so aus, als ob nun auch die Drei Bünde zu ihrer früheren selbständigen Stellung und zu ihrer alten Verfassung zurückkehren können. Den Streit, der darob entstand, beendigte Bonaparte. Im Verfassungsentwurf von Malmaison, den er der Schweiz im Mai 1801 erteilte, war Rätien als 16. Kanton Helvetiens aufgeführt und damit als Teil der Schweiz erklärt.

So hatte Frankreich nach der Veltliner Frage auch die zweite Schicksalsfrage Bündens, die Frage, ob es ein selbständiger Staat bleiben oder sich einem anderen Staate anschließen solle, entschieden. Bünden war kein selbständiger Staat mehr. Es war mit dem Staate vereinigt worden, mit dem zwei seiner Bünde jahrhundertlang in einem Freundschaftsverhältnis gestanden hatten.

Die Einverleibung Bündens in das einstweilen noch zentralistisch organisierte Helvetien machte nun die Aufopferung seiner althergebrachten politischen Einrichtungen und *eine Neugestaltung seiner staatlichen Verhältnisse nach Maßgabe derjenigen des schweizerischen Gesamtstaates* notwendig. Es war für unser Land das *dritte Hauptproblem*, das es zu lösen galt, übrigens nicht mehr ein rein bündnerisches, sondern ein schweizerisches Problem.

Es wäre zwecklos, alle die Versuche besprechen zu wollen, die 1801 und 1802 in Graubünden gemacht wurden, um zu einer endgültigen Kantonalorganisation zu gelangen. Der Widerstand, dem die neuen Einrichtungen überall begegneten, ließ das Land nicht zur Ruhe kommen. Aus den fortwährenden Wirren ergab sich klar genug, daß das unitarische System auch den Wünschen und Bedürfnissen unseres Landes nicht entsprach. Ebenso klar aber war, daß man zu den früheren Zuständen nicht mehr zurück-



Florian v. Planta-Samaden
1763—1834

kehren könne. Was Wunder, daß der Erste Konsul unter diesen Umständen wiederholt den Plan erwog, ob er die Schweiz samt Graubünden nicht aufteilen solle? Schon Ende des Jahres 1799 weiß Jakob Ulrich Sprecher aus Paris zu berichten: «Wenn der Vereinigungstraktat zwischen Bünden und Helvetien nicht bestünde, würde Bonaparte uns zur italienischen Republik schlagen.» Und noch im März 1802 plante Bonaparte laut einer österreichischen Denkschrift eine Teilung der ganzen Schweiz und damit eine Angliederung Graubündens und des Tessins an die italienische Republik.

Schließlich löste er die schwebenden Fragen dann bekanntlich in anderer Weise. Als Helvetien 1802 nochmals einen Versuch machte, sich selbst zu regenerieren, und als über den Gegensätzen der politischen Parteien der Bürgerkrieg entbrannte, griff er gebieterisch vermittelnd ein und forderte die Kantone auf, Abgeordnete nach Paris zu schicken, um mit ihm Mittel und Wege zu suchen, den Frieden unter den Eidgenossen herzustellen. Die Frage der *Neukonstituierung der Eidgenossenschaft* und damit nun auch *Graubündens* trat in das entscheidende Stadium ein.

Eine nach Chur einberufene bündnerische Kantonaltagsatzung bezeichnete den Landammann *Florian Planta* von Samaden, einen Mann von gemäßigter politischer Gesinnung, nicht zu verwechseln mit Gaudenz Planta, als bündnerischen Bevollmächtigten in Paris. Florian Planta ließ sich nur ungern dazu bewegen, den Auftrag zu übernehmen, und machte die An-

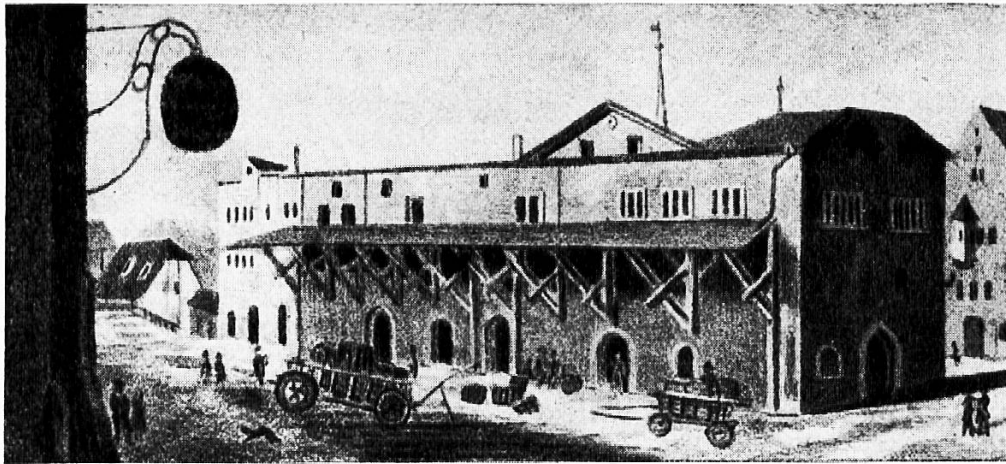
nahme der Wahl abhängig von der Instruktion, die man ihm erteilen würde. Gaudenz Planta, der die Verhandlungen leitete, hielt eine ausgedehntere Instruktion unter den obwaltenden Umständen für zwecklos. Die Standesversammlung aber fand für gut, ihrem Gesandten eine Orientierung über die wichtigsten Wünsche und Bedürfnisse des Landes mitzugeben für den Fall, daß er Gelegenheit erhielt, davon Gebrauch zu machen.

Sie legte besonderen Nachdruck auf eine befriedigende Regelung des *Verhältnisses der Drei Bünde zur Schweiz* und auf eine *Anerkennung dieses Verhältnisses auch durch Österreich*. Sie betonte, daß die seit vier Jahren im Lande herrschenden Unruhen teilweise wenigstens eine Folge der Anhänglichkeit des Bündner Volkes an seine alte freie Stellung und Verfassung gewesen seien, eine Folge des Gedankens, daß man Bündnen mit fränkischer Waffengewalt zur Provinz eines anderen Staates erniedrigt habe. Mit der altbündnerischen Verfassung seien sodann österreichische Rechte verwoben gewesen. In die Aufopferung dieser Rechtsamen habe Österreich bis jetzt nie öffentlich eingewilligt. Die bündnerische Standesversammlung wünschte dringend, daß durch die Unterhandlungen in Paris übereinstimmende anerkennende Erklärungen Frankreichs *und* Österreichs in bezug auf die Vereinigung Bündens mit Helvetien erzielt werden.

Außerdem wurde dem Gesandten eindringlich empfohlen, in Paris auf die *Armut* des Bündnerlandes aufmerksam zu machen und darauf, daß das Bündnervolk zu keinen Zeiten *Steuern* bezahlt habe und von solchen auch in Zukunft möglichst unbelastet sein möchte. Es sei bereit, seine alten *Schulden* selbst abzutragen, sofern man es von den helvetischen Schulden befreie und ihm den *Salzhandel* und den *Luxuszoll* wieder einräume. Im *Gerichtswesen* solle der Gesandte auf einen einfachen, kurzen, summarischen, nicht kostspieligen Prozeßgang dringen, um — wie es in der Instruktion wörtlich heißt — «auch fernerhin, wie bisher, die Advokaten, deren wir fast keine haben, entbehren zu können».

Florian Planta hatte gegen den Inhalt der Instruktion nichts einzuwenden. Trotzdem wünschte er nochmals, der Mission enthoben zu werden. Die Versammlung trat darauf nicht ein, sondern bezeichnete statt dessen noch einen zweiten Abgeordneten in der Person *Jakob Ulrich Sprechers*. Die Wahl hätte kaum auf einen geeigneteren fallen können. Denn von allen bündnerischen Staatsmännern genoß Sprecher in der Eidgenossenschaft das höchste Ansehen und war auch in Paris kein Unbekannter. War er doch vom Dezember 1797 bis 1800 mit kurzen Unterbrechungen dort diplomatisch tätig gewesen. Seit 1801 hatte er im rätischen und seit dem April 1802 ununterbrochen im helvetischen Staatsdienst gestanden, zunächst als Mitglied des helvetischen Senates. Als dieser im September 1802 Müller-Friedberg als außerordentlichen Gesandten zu Bonaparte abordnen wollte, «um dem Ersten Konsul die bedenkliche Lage Helvetiens vorzustellen», gab er ihm Sprecher als Legationsrat bei. Im November 1802, unmittelbar nach Beendigung des Bürgerkrieges, hatte er, entsprechend einem Wunsche des Senates, die schwierige Leitung des Polizei- und Justizdepartementes in der helvetischen Regierung übernommen.

Die Ernennung Sprechers zum bündnerischen Abgeordneten nach Paris wurde in Bern mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Man glaubte, ihn



Churer Rathaus am Ende des 18. Jahrhunderts.
Versammlungsort des ersten Großen Rates.

dort nicht wohl entbehren zu können. Der schweizerische Gesandte in Paris, Phil. Albrecht Stapfer, aber schrieb dem helvetischen Staatssekretär für Auswärtiges: «Die Nachricht von der Ernennung Sprechers hat uns große Freude bereitet. Ich verstehe, daß er Ihnen in Bern außerordentlich fehlt. Aber wir wünschen ihn hier sehr.»

Über den *Gang der Mediationsverhandlungen in Paris* sind wir jetzt aus den besten Quellen hinlänglich unterrichtet, besonders nachdem das Bundesarchiv die bezüglichen Akten in sehr verdankenswerter Weise hat kopieren lassen. Sie enthalten über den Ursprung vieler kantonaler Mediationsverfassungen weitgehenden Aufschluß. Spärlicher ist die Ausbeute für Graubünden. Das könnte auffallen angesichts der Tatsache, daß in den unmittelbar vorausgegangenen Jahren die politische Stellung und Verfassung keines einzigen Kantons so umstritten war wie diejenige Bündens. Die Erklärung dieses Widerspruches liegt indes nahe.

In dem Zeitpunkte, wo die Konsulta in Paris zusammentrat, waren die entscheidenden Fragen betreffend Graubünden gelöst. Dessen politische Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft war entschieden. Österreich hatte seit der Niederlage bei Hohenlinden nicht die geringste Aussicht mehr, seinen früheren Einfluß und seine Rechte in Graubünden wieder zur Geltung zu bringen, und hat, wie die Berichte und Instruktionen des österreichischen Gesandten in Paris deutlich erkennen lassen, während der ganzen Dauer der Verhandlungen auch nie versucht, dies zu tun. Sobald sich sodann Bonaparte entschloß, die Schweiz als Förderativstaat wieder herzustellen, war auch die bündnerische Verfassungsfrage nicht mehr schwer zu lösen. Dazu kam, daß die beiden Bündner Gesandten, im Gegensatz zu manchen anderen kantonalen Deputierten, gut harmonierten. Planta war wider Willen nach Paris gegangen. Er war froh, in Sprecher einen Partner zu haben, der das nötige diplomatische Geschick, den erforderlichen Einfluß und den sicheren Blick für dasjenige besaß, was in diesem Zeitpunkte für Bünden wünschenswert und erreichbar war.

Die erwähnten Akten ermöglichen uns auch, in bezug auf die *Entstehung der bündnerischen Mediationsverfassung* eine Auffassung zu be-

richtigen, die seit hundert Jahren fast kanonische Geltung gehabt hat. Danach hieß es bisher immer, Sprecher und Planta hätten in Paris einen Verfassungsentwurf für Bünden ausgearbeitet gehabt. Da sei ihnen vom französischen Kommissär Roederer ein Billett des Ersten Konsuls übermittelt worden, auf dem die Worte standen: «Aux Grisons l'ancienne constitution avec plus de pouvoir au conseil commun à Coire.» Nach dieser Weisung sei jener Entwurf dann umgearbeitet worden. Mit anderen Worten: Unsere Deputierten hätten ihren Verfassungsentwurf auf der Basis der alten Konstitution aufgestellt gehabt, und Bonaparte habe dann eine Abänderung desselben im Sinne einer größeren Zentralisation befohlen.

Nach den im Bundesarchiv liegenden offiziellen Akten und nach eigenhändigen Aufzeichnungen Jakob Ulrich Sprechers verhält sich die Sache gerade umgekehrt. Planta und Sprecher entwarfen, wie alle anderen Deputationen für ihre Kantone, eine Verfassung für Bünden nach Maßgabe der von Bonaparte vorgeschriebenen föderalistischen Grundsätze. Sie übergaben ihren Entwurf den vier französischen Kommissären Barthélemy, Fouché, Roederer und Dèmeunier, die der Erste Konsul beauftragt hatte, die Verfassungsarbeiten und Eingaben aller kantonalen Abgeordneten entgegenzunehmen und mit diesen über sämtliche Gegenstände ihrer Sendung zu konferieren. Im Begleitschreiben zum bündnerischen Verfassungsentwurf bemerkten Sprecher und Planta, sie haben alle diejenigen Einrichtungen beibehalten, an denen das Volk hange und die sozusagen mit der Örtlichkeit verknüpft seien. Sie haben sich aber nicht gescheut, alles dasjenige fallen zu lassen, was sich mit den Interessen der Gesamtheit nicht mehr vertrage, und dafür diejenigen Neuerungen einzuführen, welche einstweilen ihrem Vaterlande noch fremd seien, sich aber nach ihrer Ansicht vorteilhaft mit dessen politischer Organisation verbinden lassen. Nach diesen Andeutungen muß also ihr Verfassungsprojekt wesentliche Neuerungen enthalten haben. Leider fehlt sowohl unter den Abschriften des Bundesarchives als im Nachlaß Sprechers der Verfassungsentwurf selbst, so daß es mir nicht möglich war, genau festzustellen, wie dieser zuerst aussah und in welchen Punkten er im Laufe der Verhandlungen abgeändert worden ist.

Bonaparte hatte sich vorbehalten, alle Eingaben der kantonalen Deputierten selbst zu prüfen. Seine Kommissäre unterbreiteten ihm dieselben vom 10. Januar an samt den Verfassungsvorschlägen. In fortwährenden Beratungen mit ihm, unter sich und mit den schweizerischen Abgeordneten wurden nun im Laufe des Monats die Grundlagen der Kantonalorganisationen und der Bundesakte festgesetzt.

Nachdem alle Kantonsverfassungen und die Bundesakte entworfen waren, wünschte der Erste Konsul noch Abgeordnete beider Parteien über dieselben anzuhören. Zwei Kommissionen, die eine aus fünf Föderalisten, die andere aus fünf Unitariern, sollten nacheinander sämtliche Verfassungsprojekte mit den vier Kommissären durchberaten, und so sollte versucht werden, die beiden Parteien zu einigen. Man schritt zur Wahl der beiden Kommissionen. Von unseren Bündner Gesandten trat Sprecher entschlossen zu den Unitariern, Florian Planta «nach einigem Zögern» zu den Föderalisten. Jede Partei bezeichnete nun die fünf Mitglieder ihrer Kommission.

In die Kommission der Unitarier wurde auch Sprecher, und zwar mit der höchsten Stimmenzahl, gewählt.

Das Los bestimmte, daß der föderalistische Ausschuß mit der Besprechung der Verfassungsarbeiten beginnen sollte. Nach dem Protokoll der betreffenden Sitzung passierte die bündnerische Verfassung unbeanstandet. In der darauffolgenden Sitzung der unitarischen Kommission griff Sprecher wiederholt in die Diskussion ein. Im Bundesverfassungsentwurf war das Mannschaftskontingent Graubündens auf Grund einer Einwohnerzahl von 130 000 Seelen festgesetzt. Sprecher erklärte, Graubünden zähle höchstens 110 000 Einwohner, und erreichte dadurch eine Reduktion des Kontingentes auf 1200 Mann und eine entsprechende Herabsetzung des kantonalen Geldbeitrages.

Sprecher erzielte in dieser Sitzung auch eine wesentliche Abänderung am bündnerischen Verfassungsentwurf. Kommissär Roederer hatte denselben stark gekürzt und manche Neuerungen, die er ursprünglich zweifellos enthielt, weggelassen. Sprecher rügte nun, daß der vorliegende Entwurf keine einzige Klausel enthalte, die eine Reform der Zivil- und Strafrechtspflege zulasse. Diese betonte er als eine der allerdringendsten Notwendigkeiten und wünschte, daß ihr die Verfassung Rechnung trage. Auch erklärte er es als einen großen Mangel, daß der Entwurf kein Kantonsappellationsgericht vorsehe. Die Bundesverfassung setze ein solches voraus. Es sei daher notwendig, im Entwurf diese Lücke auszufüllen. Roederer mußte zugeben, daß Sprechers Aussetzungen begründet seien, und nahm Notiz davon.

Nun folgte am 28. Januar 1803 die berühmte gemeinsame Sitzung der beiden Kommissionen unter dem Vorsitz Bonapartes in den Tuileries. Sprecher hat auch über diese manche kleine Einzelheit hinterlassen. Bonaparte erörterte in längeren Ausführungen die verschiedenen Typen der Kantonalkonstitutionen: der aristokratischen, der neuen und der demokratischen Kantone. Mit besonderer Vorliebe verweilte er bei der demokratischen Verfassungsform der Landsgemeindekantone, welche er in ihrer ursprünglichen Gestalt hergestellt sehen wollte. Immerhin trug er schließlich dem Wunsche nach einer Einschränkung der Landsgemeinden und ihrer Kompetenzen Rechnung. Der *Bündner Verfassung*, die sich keiner der drei Verfassungsgruppen eingliedern ließ, widmete er spezielle Worte. In seiner zur Schau getragenen Vorliebe für die originellen demokratischen Einrichtungen, die er auch in Bünden vorfand, hatte er ursprünglich im Sinn gehabt, diese in ihrer früheren Gestalt zu belassen. Den Bemühungen Sprechers muß es gelungen sein, ihn umzustimmen. Denn in der Sitzung des Zehnerausschusses bemerkte nun Bonaparte, zu Sprecher gewendet: «Ich habe mich überzeugen lassen, daß Änderungen an ihrer Kantonal-konstitution notwendig sind. Ihr Land ist politisch zersplittert in Bünde und Gerichtsgemeinden. Sie bedürfen einer Regierungsform, welche mehr Kraft und Einheit besitzt, als das früher der Fall war.» Damit stimmte er also nachträglich einer Einschränkung der bündnerischen Gemeindesouveränität im Sinne des Repräsentativsystems zu. Dann fuhr er, immer noch Sprecher zugewendet, fort: «Sie zürnen mir noch ein wenig wegen des

Veltlins. Aber Sie haben verdient, es zu verlieren, und ich würde Sie täuschen, wenn ich Ihnen irgendwelche Hoffnungen machte, daß Sie es wieder erhalten werden.»

Auch diese gemeinsame Sitzung der beiden Kommissionen mit dem Ersten Konsul hatte noch konsultativen Charakter gehabt. Jetzt erst setzte Bonaparte den Wortlaut der Verfassung endgültig fest. Dann fand am 19. Februar 1803 die feierliche Audienz statt, in welcher Bonaparte dem Zehnerausschuß die unterzeichnete Vermittlungsakte übergab. Er richtete bei diesem Anlaß ebenso freundschaftliche als eindringliche Worte an die zehn Deputierten insgesamt und an jeden einzelnen noch insbesondere. Da wandte er sich zum letztenmal auch an Sprecher mit den denkwürdigen Worten, die dieser uns überliefert hat und die als Motto an die Spitze der neuen Bündnergeschichte passen würden. «Bünden,» so sagte er, «war einst eine Macht in Europa. Aber seine Unabhängigkeit wurde immer durch den Einfluß des Auslandes und durch Faktionen im Innern getrübt. Bünden war im Besitz des Veltlins. Es hat dieses verloren, und dieser traurige Übergang gehört nun der Geschichte an. Aber es wird in der Vereinigung mit der Schweiz Sicherheit für seine Freiheit und eine Garantie für seine innere Ruhe und gute Ordnung finden.»

Das Vermittlungswerk Bonapartes war beendet. Eine Einsprache der Mächte mußte nicht befürchtet werden. Der Erste Konsul hatte für seine Intervention *den* Zeitpunkt gewählt, wo, mit Ausnahme Englands, alle Mächte so sehr von Frankreich abhängig waren, daß keine gewagt hätte, sich ihm zu widersetzen, am allerwenigsten Österreich, das im Hinblick auf seine bündnerischen Rechtsamen am meisten Veranlassung gehabt hätte, Verwahrung einzulegen. Statt dessen anerkannte auch Österreich die Schweiz in ihrer neuen Gestalt, schickte einen neuen Gesandten dahin und besetzte den bündnerischen Gesandtschaftsposten nicht mehr. Das bedeutete die Anerkennung des neuen Verhältnisses Graubündens zur Eidgenossenschaft im Sinne der bündnerischen Instruktion.

Aber auch seitens der Kantone war ein Widerstand gegen die von Bonaparte geschaffene Ordnung ihrer politischen Verhältnisse nicht zu befürchten. Bonaparte hatte den schweizerischen Deputierten deutlich genug zu verstehen gegeben, daß ein Zurückfallen der Schweiz in die Anarchie die Vernichtung ihrer Unabhängigkeit zur Folge haben würde.

Der Freistaat der Drei Bünde gehörte der Vergangenheit an, und mit dem 20. April 1803 beginnt *die neue Geschichte unseres Landes*, die Geschichte des Kantons Graubünden. An diesem Tage eröffnete Jakob Ulrich Sprecher, den Bonaparte noch in Paris als Präsidenten der bündnerischen Regierungskommission zur Einführung der neuen Verfassung bezeichnet hatte, auf dem alten Rathause zu Chur die erste Sitzung des neuen Großen Rates. Er tat es mit einer Rede, die der Bedeutung des Augenblickes würdig war. «Mit Empfindungen der Freude, aber auch der Wehmut» — so begann er — «betreten wir diesen Versammlungssaal, in welchem unsere Voreltern so viele Jahrhunderte hindurch über die Angelegenheiten des Vaterlandes beratschlagt haben... Wehmut mischt sich in unsere Freude, wenn wir am heutigen Tage nach so vielen überstandenen Leiden einen

Napoleon
in Fontainebleau, 1814



Blick zurückwerfen auf das, was unser Vaterland einst war, und dann betrachten, was es jetzt ist... Wie durch ein Wunder haben wir unsere Existenz behalten... Wie ein entmastetes Schiff, das endlich nach langen Stürmen einen Hafen erreicht, sind wir dem Untergang entronnen.»

Sprecher verhehlte sich nicht, daß manche seiner Eröffnungen über das Ergebnis der Pariser Verhandlungen vom Rate mit gemischten Gefühlen aufgenommen würden. Auch ihn befriedigte der neue Zustand nicht durchwegs. Aber er war überzeugt, daß er gegenüber dem alten große Vorzüge enthalte. Schon den *Verlust des Veltlins* beurteilte er anders als viele seiner Ratskollegen. «Wir werden» — so erklärte er — «die Reichtümer und Hilfsquellen jener Gebiete entbehren müssen. Aber unsere Versammlungen und öffentlichen Beratschlagungen werden nicht mehr durch verführerische Schätze vergiftet werden.»

Die einschneidendste Veränderung aber, die unser staatliches Gemein-

wesen erfahren hatte, war nicht der Verlust des Veltlins, sondern der *Verlust der Staatssouveränität*. Es war unseren Bünden, Hochgerichten und Gerichtsgemeinden, die Jahrhunderte hindurch in voller Freiheit über alle auswärtigen Beziehungen des Freistaates entschieden hatten, von 1803 an ausdrücklich untersagt, mit einer fremden Macht anders als durch Vermittlung der eidgenössischen Tagsatzung zu verkehren. Sprecher verstand, daß man in manchen Kreisen den Verlust der selbständigen Stellung des Freistaates bedauerte, vermochte indes die Trauer darüber nicht zu teilen. «Unser Land» — so führte er aus — «ist nicht mehr ein selbständiger Staat; aber fremdes Gold und fremder Einfluß werden nicht mehr Brüder gegen Brüder bewaffnen. Nicht mehr werden Faktionen einander für fremde Interessen würgen und verfolgen.»

Aber noch auf eine Reihe anderer Vorzüge der neuen Ordnung konnte er hinweisen. Mit Genugtuung erwähnte er, daß es in Graubünden keine Fußbreite Landes mehr gebe, die nicht unter der *Hoheit des Kantons* stehe. Bis Ende des 18. Jahrhunderts hatten sich in den Drei Bünden mehrere aus dem Mittelalter stammende *Feudalherrschaften* mit eigener Territorialhoheit erhalten, so der bischöfliche Hof, die Freiherrschaften Haldenstein, Tarasp, Rhäzüns und Reichenau. Sie alle wurden 1803 aufgehoben und entweder benachbarten Gerichtsgemeinden einverleibt oder zu selbständigen Gerichtsgemeinden erhoben und der Territorialhoheit des Kantons unterstellt.

Vor dem Grundsatz der *Rechtsgleichheit*, der nach dem Willen Bonapartes zum Fundament der neuen Ordnung gehörte, mußten sodann auch die alten *Vorrechte von Orten und Familien* weichen. Solche Vorrechte hatten auch im alten bündnerischen Freistaat in großer Zahl bestanden, weniger Vorrechte von Familien *als örtliche Vorrechte*. Der Bürgermeister von Chur zum Beispiel war einst nach altem Herkommen das Haupt des Gotteshausbundes, der Landammann von Davos zugleich Landammann des Zehngerichtenbundes gewesen. Das Haupt des Oberen Bundes war abwechselnd nach Vorschlägen des Abtes von Disentis, des Herrn von Rhäzüns und der Rechtsnachfolger der Grafen von Sax gewählt worden. Ähnliche Vorrechte hatten gewisse Ortschaften in den Hochgerichtsgemeinden innegehabt. Sie alle mußten 1803 der vollen Wahlfreiheit Platz machen. Damit büßte auch der Kaiser als Herr von Rhäzüns die politischen Rechte und die Gerichtshoheit in dieser Herrschaft ein und behielt nur noch die privatrechtlichen Ansprüche, die 15 Jahre später durch den Kanton ausgekauft wurden.

Als einen Hauptvorteil der neuen Ordnung bezeichnete es Sprecher mit Recht, daß der äußerst mangelhaften *Justizpflege* der alten Zeit nunmehr nachgeholfen werden konnte durch das neue *Kantonsappellationsgericht* und eine bessere Einrichtung im Kriminalgerichtswesen.

Wohl der größte Nachteil der altbündnerischen Staatsordnung war der *mangelhafte Vollzug der Gesetze und behördlichen Entscheidungen* gewesen. Die Drei Bünde entbehrten einer vollziehenden Behörde mit nennenswerten Befugnissen. Die drei Bundeshäupter, die nur ab und zu, bald da, bald dort zusammenkamen, waren den Gerichtsgemeinden gegenüber so machtlos wie die Bundestage selbst.

Diesem Zustand wurde durch die Verfassung von 1803 ein Ende gemacht. Der Vollzug der Gesetze durfte nicht länger dem Belieben der Gerichtsgemeinden anheimgestellt bleiben. Man übertrug ihn einer neuen *permanenten Regierungsbehörde*, dem *Kleinen Rat*, der sich zwar wie der alte Häupterrat aus den Häuptern der Drei Bünde zusammensetzte, sich aber vom alten Häupterrat eben dadurch unterschied, daß er eine permanente Behörde, freilich immer noch mit bloß einjähriger Amtsdauer, aber größeren Kompetenzen war.

Durch die Mediationsverfassung wurde den Gerichtsgemeinden auch das *Vorschlagsrecht in der Gesetzgebung* entzogen und dem neuen *Großen Rat* übertragen. Dieser glich seiner Zusammensetzung nach genau seinem Vorgänger, dem Bundestag gemeiner Drei Bünde, wurde aber mit größeren Befugnissen ausgestattet.

Sitz der neuen Behörden war *Chur*. Da wurde der Kleine Rat mit seinen Büros zuerst im Gasthaus zu den «Drei Königen» untergebracht, siedelte aber nach einigen Monaten in das sogenannte «Neue Gebäu», ein Salissches Privathaus, über, wo im ersten Stock sämtliche Wohnzimmer zunächst gemietet wurden. 1807 kaufte der Große Rat das «Neue Gebäu». Dieses wurde zum *Regierungsgebäude*. Da fanden auch die Sitzungen des Großen Rates statt. Es tauchte allerdings noch einmal der Gedanke auf, diese wie einst die Bundestage abwechselnd in Ilanz, Chur und Davos abzuhalten. Aber man fand bald, daß das unter den veränderten Verhältnissen unpraktisch und kostspielig sei, und kam nicht mehr darauf zurück. Davos und Ilanz verloren ihre Stellung als Vororte. Chur, der ehemalige Vorort des Gotteshausbundes, wurde 1803 das politische Zentrum, die *Hauptstadt des Kantons*.

So führte man 1803 auch in Graubünden eine *Zentralisation der Staatsgewalt* durch. Das Repräsentativsystem fand auch bei uns Eingang, immerhin mit einer bemerkenswerten Einschränkung. Die *Souveränität*, soweit sie dem Kanton belassen worden war, wurde nämlich ausdrücklich den *Gerichtsgemeinden* vorbehalten. Sie sollte nach wie vor ausgeübt werden durch das *Referendum*. Dieses hatte seit 1798 nur noch sporadisch und seit 1800 gar nicht mehr funktioniert. 1803 wurde es wieder zu Ehren gezogen. Aber es war nicht mehr das altbündnerische Referendum. Es hatte sich eine starke Veränderung gefallen lassen müssen. Sie bezog sich weniger auf die äußere Form als auf den Wirkungsbereich, das Kompetenzgebiet desselben. Unserem alten Referendum unterstand alles, was im Staate geschah, das Wichtigste wie das Unwichtigste. Es erstreckte sich nicht bloß auf die Gesetzgebung, sondern auch auf die Verwaltung, auf die Beziehungen zum Ausland, bei Vergehen gegen den Staat sogar auf die Strafrechtspflege. Ein solches Referendum hatte seine Lichtseiten, aber auch große Nachteile. Auf alle Fälle mußte ihm, wenn es im modernen Repräsentativstaate sollte Platz finden können, eine andere Form gegeben werden. Es geschah dadurch, daß man das *Kompetenzgebiet des Referendums einschränkte*. Man entzog ihm vor allem die Verwaltung und die Rechtspflege. Entzogen wurde ihm auch die auswärtige Politik. Das ergab sich von selbst aus der engeren Vereinigung des Kantons mit der Eidgenossenschaft, deren Tagsatzung nun die auswärtigen Beziehungen leitete. Das hinderte

freilich nicht, daß *eidgenössische Anfragen an unseren Kanton*, daß Zoll-, Handels- und Niederlassungsverträge der Eidgenossenschaft mit dem Ausland, die der Ratifikation der Kantone bedurften, in Graubünden bis 1848 ausnahmslos dem Referendum der Gerichtsgemeinden unterstellt wurden, 1830 sogar die Anfrage des Vorortes, ob Louis Philipp als König von Frankreich, 1832 ob Prinz Leopold von Sachsen-Koburg als König der Belgier und Prinz Otto von Bayern als König von Griechenland anerkannt werden solle.

Abgesehen von diesen Eigentümlichkeiten, wurde unser altes Referendum 1803 zum modernen Referendum, zum Recht des Souveräns, die Verfassung und die Gesetze ratifizieren zu dürfen, und in dieser Form hat es dann seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch im Staatsleben anderer Kantone und des Bundes Eingang gefunden.

Bonaparte hatte 1803 die Bündner über den Verlust des Veltlins und ihrer Souveränität zu trösten gesucht durch die Verheißung, daß Graubünden in der Vereinigung mit der Schweiz Sicherheit für seine Freiheit und eine Garantie für seine innere Ruhe und Ordnung finden werde. Jakob Ulrich Sprecher versprach sich von dieser Verbindung noch mehr. «Unter dem Schutze des inneren und äußeren Friedens» — so führte er in seiner Eröffnungsrede aus — «wird dieses mit Blut und Jammer getränkte, dieses bis ins innerste Mark ausgesogene Land wieder aufblühen.»

Beide haben recht behalten. Befreit von fremden Einflüssen, hat Graubünden unter dem Schutz der Eidgenossenschaft trotz mannigfachen Hemmungen schon im Laufe des ersten halben Jahrhunderts als Wohlfahrtsstaat mehr geleistet als früher in drei Jahrhunderten. Nach verschiedenen Richtungen machte der neue Kanton bald Fortschritte. Er rief alsbald eine öffentliche höhere Bildungsanstalt ins Leben. Er richtete sein Augenmerk auf die Armenpflege und das Sanitätswesen. Maßnahmen zur Wiederbelebung des Warentransits wurden an die Hand genommen, darunter eine von heroischem Ausmaß: der Bau der internationalen Alpenstraßen über den Bernhardin, Splügen, Julier, Maloja.

So wurde das, was man anfänglich bei uns in manchen Kreisen als großen Verlust bedauerte, nämlich der teilweise Verlust der Souveränität, durch die engere Verbindung mit der Schweiz zum Segen für unser Land. Man kann das nicht zutreffender und schöner sagen, als es Ständerat P. C. Planta gesagt hat, der 1856 im Rückblick auf die Wirren von 1797—1802 die Worte niederschrieb: «Wenn wir bei diesem Vergleiche (der jetzigen Zustände mit den damaligen) als verdienten Lohn unserer seitherigen Anstrengungen erhebende Befriedigung empfinden, so laßt uns mit wärmstem Dankgefühl auch der Mutter gedenken, an deren hilfreicher Hand wir uns so mannhaft aufgerichtet haben, der Schweizerischen Eidgenossenschaft nämlich; denn der Tag, an dem Rätien in Helvetiens Schoß aufgenommen ward, war es, der den Grundstein zu unserem Gedeihen legte.»